

Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

**Umweltausschuss
am 01.12.2015**

**öffentliche Sitzung
TOP 4**

Förderrichtlinie Elektromobilität

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04646

Änderungsantrag

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

1. (geändert)	<p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Förderrichtlinien Elektromobilität zu, wie sie in Anlage 1 dargestellt werden.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er stimmt der „Förderrichtlinie Elektromobilität“, wie sie in Anlage 1 dargestellt wird, mit folgenden Änderungen zu:</p> <p>1.3. Antragsberechtigte neu: (3) Nicht förderfähig ist der Ersatz von Elektrofahrzeugen.</p> <p>1.4. Weiterveräußerung, Rückzahlung geändert: (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 2 drei Jahre nach Erstkauf zulässig. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2 Drei-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.</p> <p>geändert: (2) Wenn das geförderte Fahrzeug vor Ablauf von 2 der drei Jahren aufgrund eines Unfalls nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme gemäß Abs. 1 entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderbetrag zu stellen.</p>
----------------------	--

	<p>1.6. Doppelförderung</p> <p>geändert: (1) Eine Doppelförderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München ist ausgeschlossen, eine kombinierte Förderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München und anderen Fördergebern ist zulässig. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p> <p>2.4. Weiterveräußerung, Rückzahlung</p> <p>geändert: Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens 2 Jahre nach Kauf zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.</p> <p>Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Kauf zulässig.</p> <p>3.3. Förderzusage</p> <p>neu: (4) Bei Nicht-Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragssteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.</p> <p>Ehemals Ziff. (4) wird zu Ziff. (5)</p>
2. bis 3.	Wie im Antrag des Referenten.
4. (neu)	<p>Dem Stadtrat wird nach einem Jahr Laufzeit der Förderrichtlinie über die Umsetzung berichtet.</p> <p>Vor einer etwaigen Verlängerung der Förderrichtlinie Elektromobilität wird eine Evaluierung der Förderkriterien durchgeführt, auf deren Grundlage entsprechende Änderungen der Richtlinie durchgeführt werden können.</p>

gez.

Heide Rieke
Jens Röver

Mitglieder des Stadtrates

gez.

Manuel Pretzl
Sebastian Schall

Mitglieder des Stadtrates